

Rechtsansprüche
und
Wirklichkeit

Eltern beantragen in Niedersachsen
Eingliederungshilfe für ihr Kind

Wolfgang Dahms, Göttingen
März 2016

... oder als ergänzender Titel:

„Mythen in Sozial- und Gesundheitsämtern
- und wie sie durch regelmäßigen
Gebrauch,
frei jeder gesetzlichen Grundlage,
landauf und landab zum allgemeinen
Standard gemacht werden.“

Es geht um Prozeduren, die

- Eltern unnötig verunsichern und in eine obrigkeitsstaatliche Abhängigkeitsposition bringen;
- Kindern unter Umständen stressige Prüfungssituationen und Untersuchungen an einem fremden Ort und mit einer fremden Arztperson aufbürden;
- Abläufe unnötig behindern und Fördermaßnahmen verspätet beginnen lassen.

Bs. Teilstat. Eingliederungshilfemaßnahme n. §§ 53/54 SGB XII und 55 SGB IX:

Mai:

Umfassende interdisz. Diagnostik IFF und Brief, Empfehlung I-Kita

Juni:

Eltern stellen Antrag beim Sozialamt, fügen interdisz. Brief IFF bei; Sozialamt leitet „standardgemäß“ zur Begutachtung an das Gesundheitsamt weiter

Juli:

Sozialarbeiterin des Gesundheitsamtes führt obligatorischen Hausbesuch durch

August:

Untersuchungstermin beim Amtsarzt; Kind ist krank, Eltern sagen ab

September:

Neuer Untersuchungstermin beim Amtsarzt

Ende September:

Kostenzusage Sozialamt

Kind beginnt Integrationskindergarten

Umfrageergebnisse in Niedersachsen:

- Fünf Fragenbereiche:
 1. Doppelbegutachtung
 2. Gutachterausswahl
 3. Dauer des Antragsverfahrens auf HPF oder I-/HP-Kita
 4. Belastung für Eltern und Kind
 5. Rechtskenntnisse der Frühförderkräfte
- Rücklaufquote Frühförderstellen 38 % (35)
- Zeitraum: Februar 2015

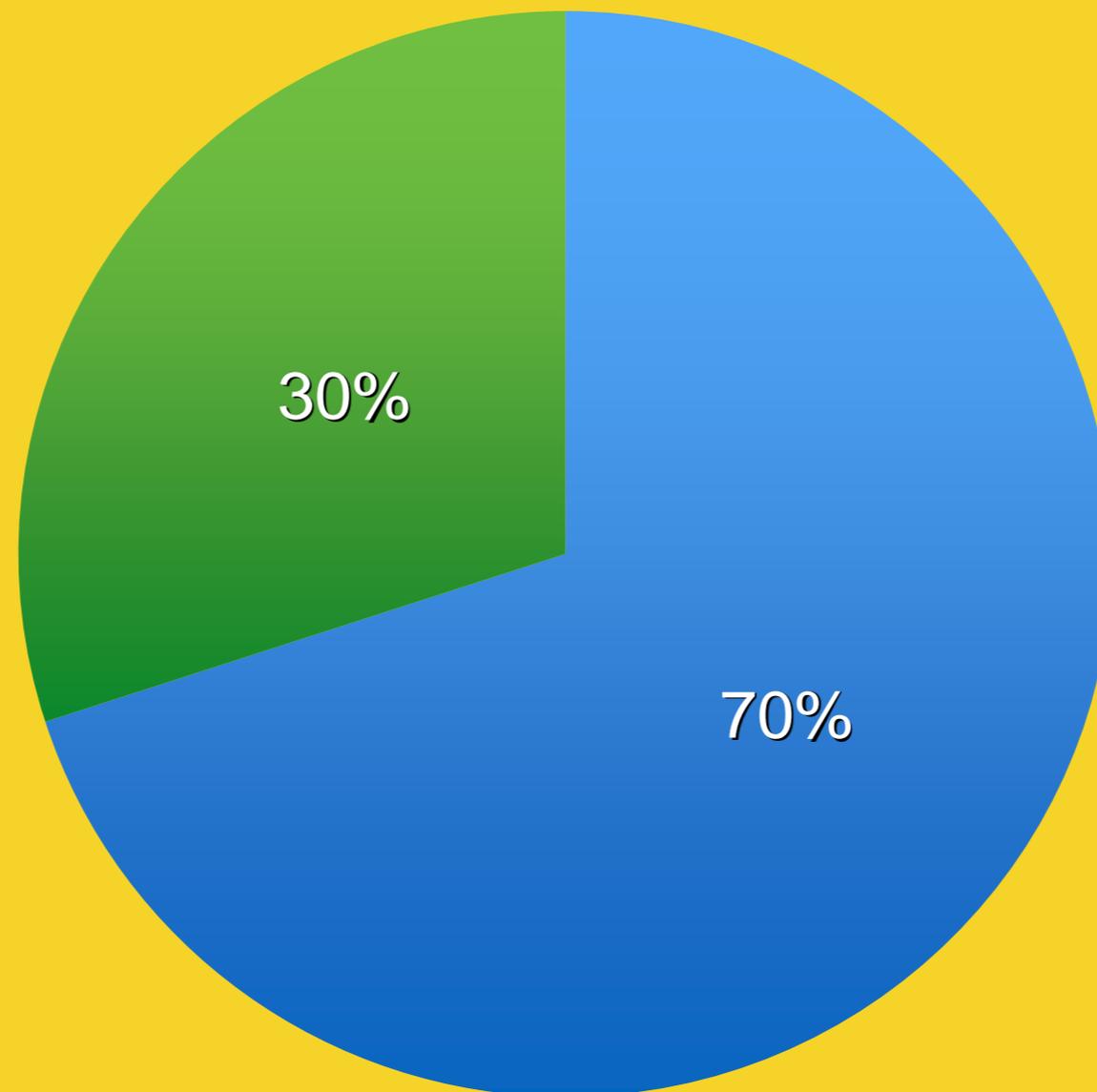
1 Doppelbegutachtung

Rechtsanspruch nach § 96 SGB X:

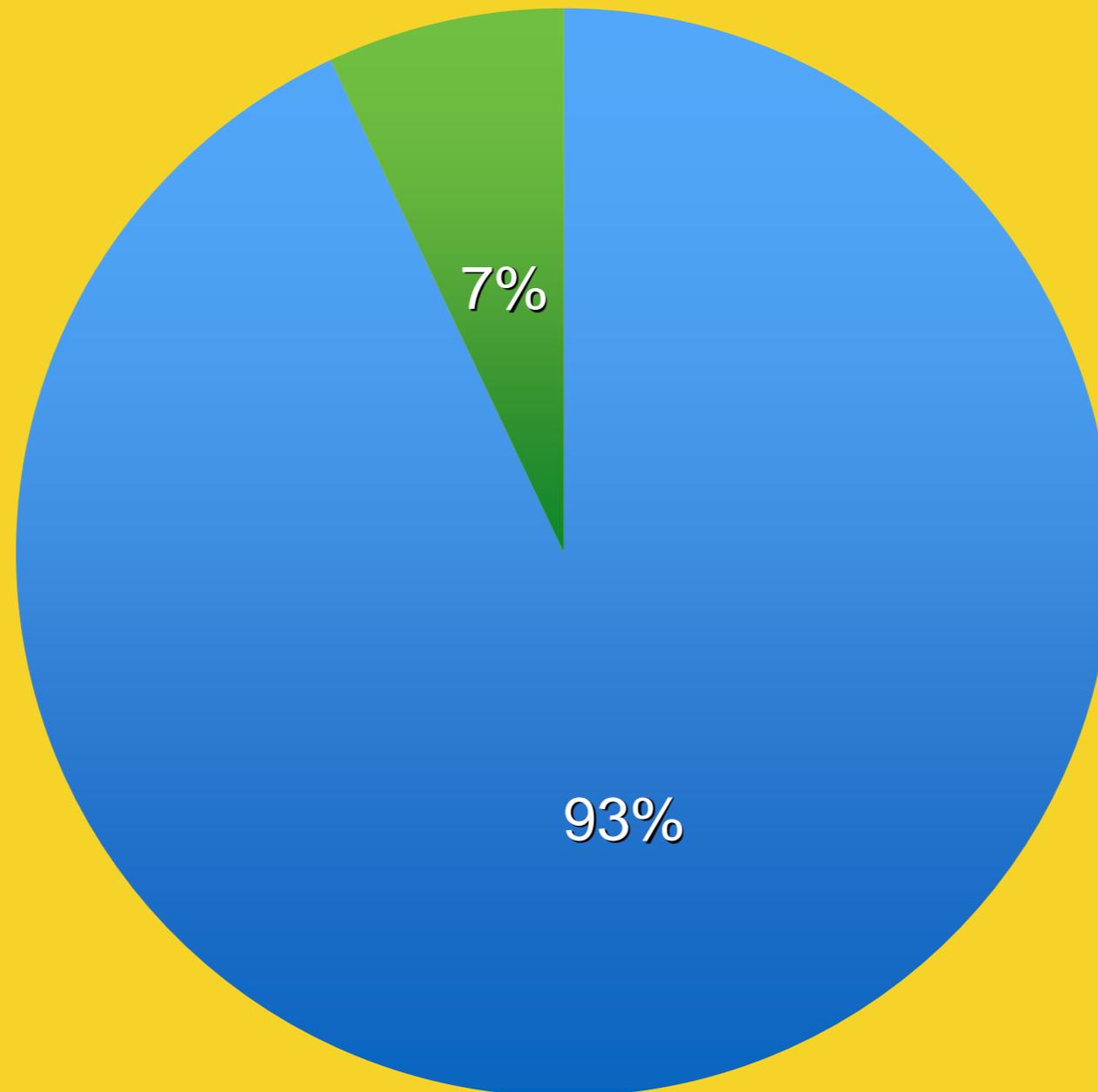
Doppelbegutachtungen sollen vermieden und vorhandene Untersuchungsergebnisse verwertet werden.

... und Wirklichkeit:

Obwohl ein Gutachten eines ***Interdisziplinären Früherkennungs-Teams (FET)*** vorliegt, beauftragt das Sozialamt bei 70% der Kinder dennoch das Gesundheitsamt, zu prüfen.



Obwohl ein Gutachten eines **Sozialpädiatrischen Zentrums (SPZ)** vorliegt, beauftragt das Sozialamt bei 93% der Kinder dennoch das Gesundheitsamt, zu prüfen.

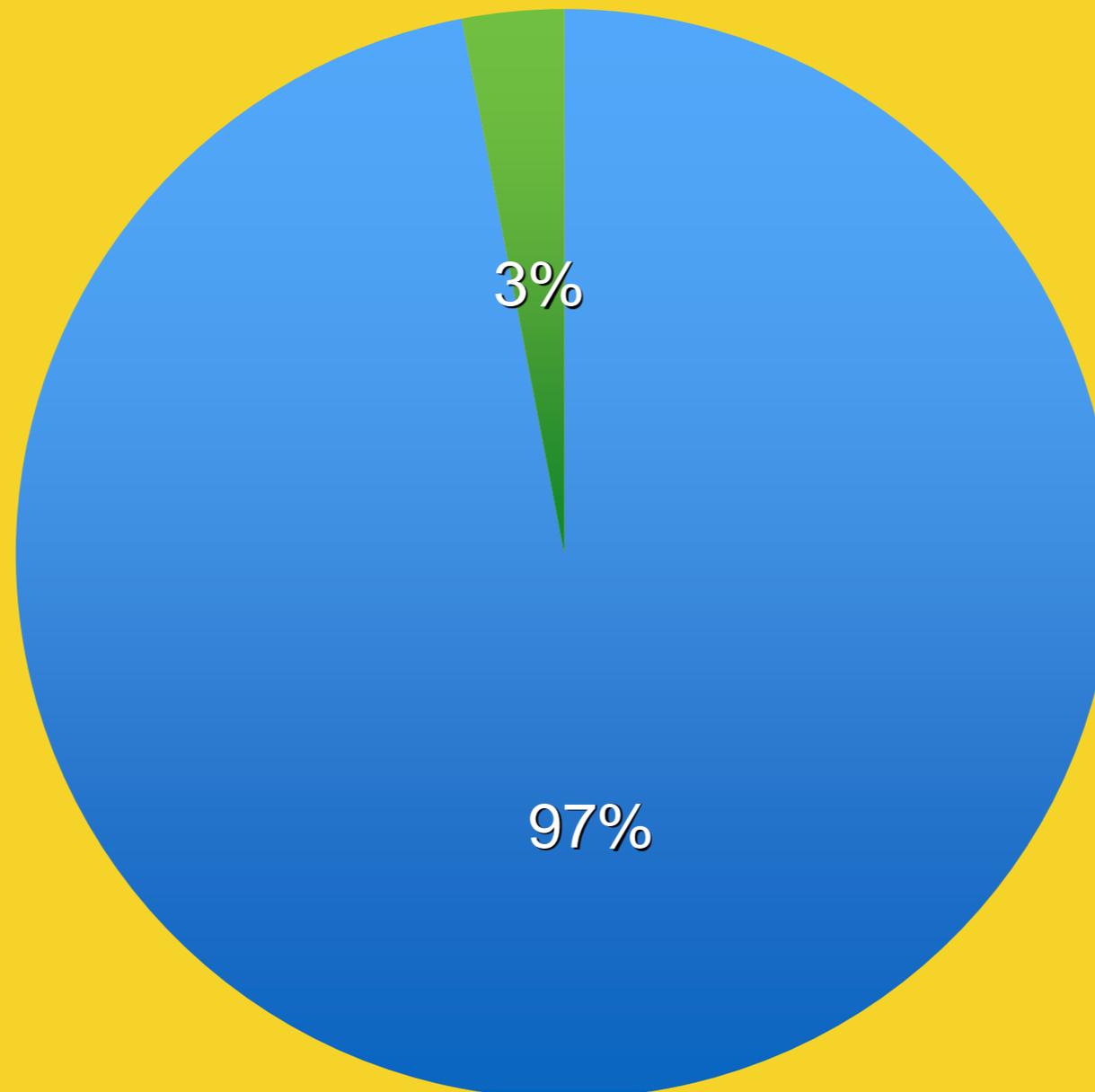


2 Gutachterauswahl

Rechtsanspruch nach § 14 SGB IX:

Das Sozialamt muss den Eltern ***3 Gutachter*** nennen und muss denjenigen, den die Eltern sich davon aussuchen, akzeptieren (z. B. *IFF, FET, SPZ, Gesundheitsamt, Kinderarzt, ...*).

***... und Wirklichkeit:
3 % ja / 97 % nein***



3 Wartezeit auf Kostenentscheidung für Heilpädagogische Frühförderung (HPF) durch das Sozialamt

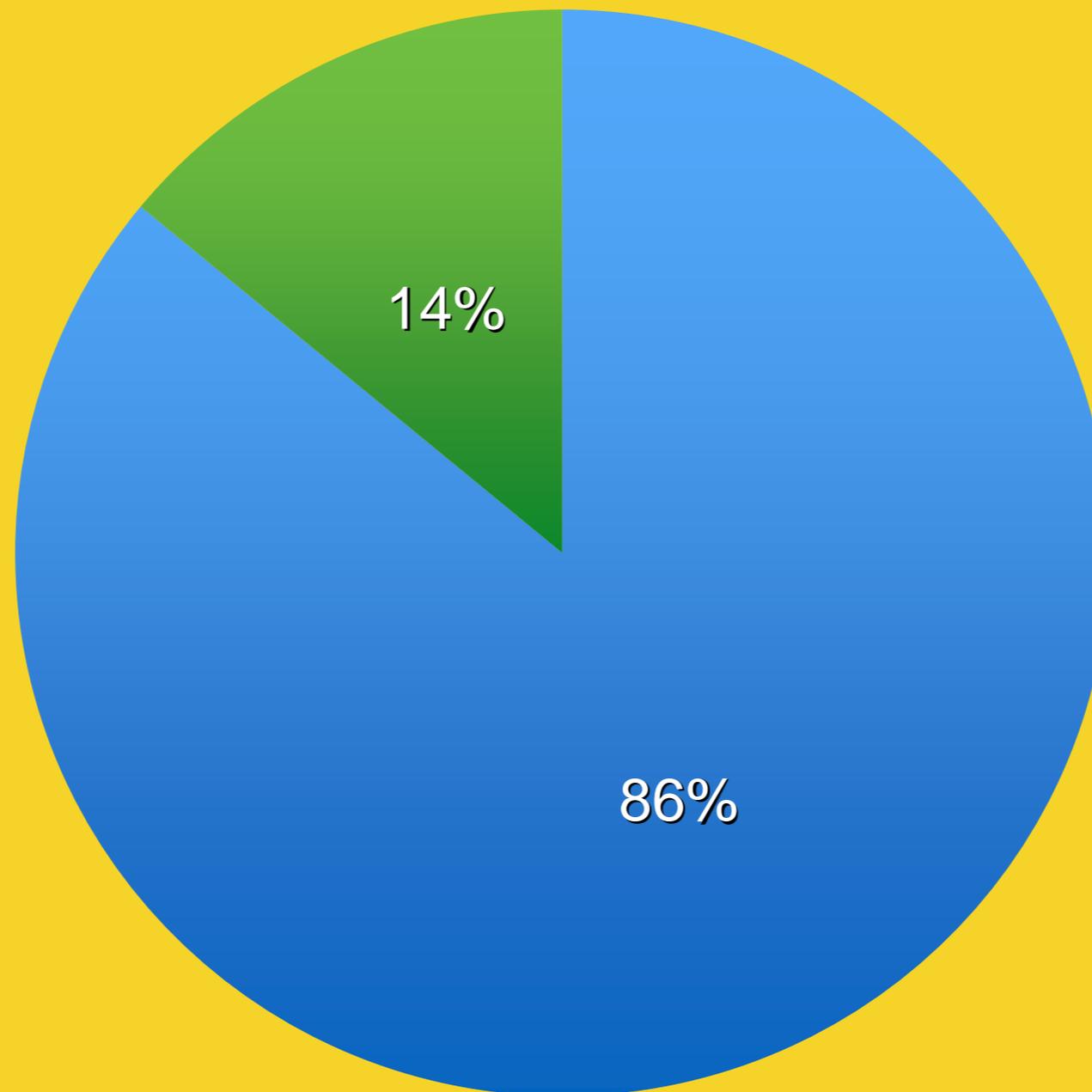
Rechtsanspruch nach § 14 SGB IX:

Wenn noch kein Gutachten vorliegt, also i. d. R. eins eingeholt werden soll, muss die Kostenentscheidung incl. Gutachtenerstellung innerhalb von max. **6 Wochen** erfolgen.

... und Wirklichkeit:

< 3 Wochen:	0 %
3 – 6 Wochen:	14 %
<i>Frist max. 6 Wochen</i>	
7 – 10 Wochen:	65 %
> 10 Wochen:	21 %

14 % fristgerecht / **86 % nicht fristgerecht,**
z. T. deutlich über 6 Wochen



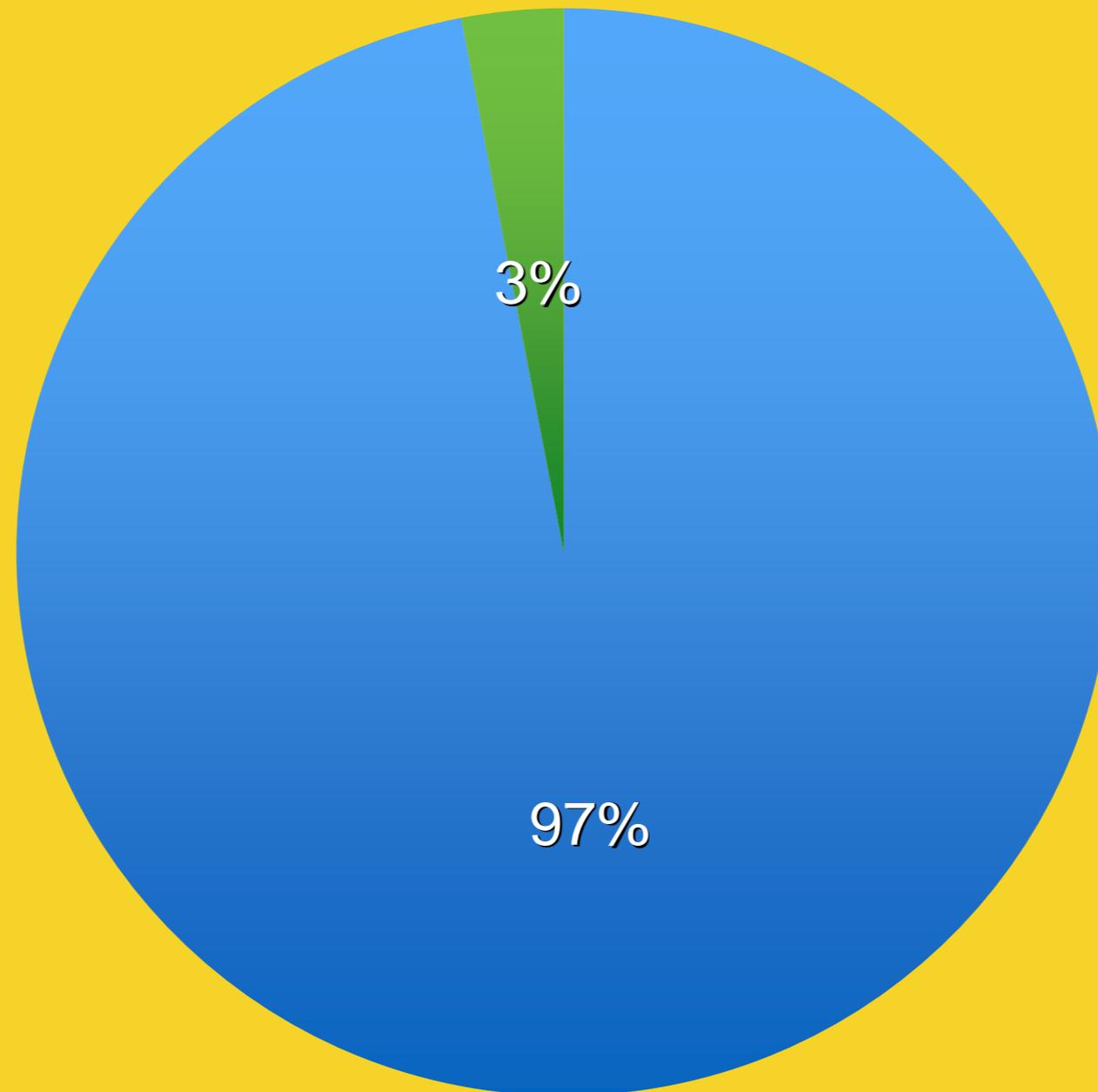
Rechtsanspruch nach § 14 SGB IX:

Wenn ein Gutachten bereits vorliegt (z. B. von einem SPZ oder einem FET), muss die Kostenentscheidung durch das Sozialamt innerhalb von max. **3 Wochen** erfolgen.

... und Wirklichkeit:

< 3 Wochen:	3 %
<i>Frist max. 3 Wochen</i>	
3 – 6 Wochen:	43 %
7 – 10 Wochen:	39 %
> 10 Wochen:	15 %

3 % fristgerecht / **97 % nicht fristgerecht**,
z. T. deutlich über 3 Wochen



4 Belastung von Eltern und Kind durch Bewilligungsverfahren

Einschätzung auf Skala von 1 (gering) bis 6 (stark):

Belastung *Eltern*:



Belastung *Kinder*:



5 Umfang der Beschäftigung in der FF mit rechtlichen Grundlagen

Einschätzung auf Skala von 1 (gering) bis 6 (stark):

1 2 3 4 5 6
X

Fazit der Umfrage:

1. Die Sozialämter in Niedersachsen ignorieren offensichtlich weitestgehend die Regelungen des § 14 SGB IX.
2. Sie fordern überwiegend eine weitere Begutachtung durch die Gesundheitsämter – auch wenn Gutachten, z. B. von *SPZs* oder *FETs*, vorliegen.
3. Den Eltern wird bei ihrem Antrag auf HPF von den Sozialämtern keine Wahlmöglichkeit der Gutachter angeboten.
4. Die gesetzlichen Fristen werden häufig weit überzogen.
5. Die Belastung von Eltern und Kindern ist oft nicht unerheblich.

- Wie sieht die Rechtslage nun genau aus?
- Was sagt das Gesetz zu den Pflichten des Sozialamtes, zu den Aufgaben des Gesundheitsamtes, und zu den Rechten der Eltern?
- Dazu blättern wir mal ein bisschen in den Sozialgesetzbüchern I, IX, X und XII.

§ 58 SGB XII, Gesamtplan

(1) Der Träger der Sozialhilfe stellt so frühzeitig wie möglich einen Gesamtplan zur Durchführung der einzelnen Leistungen auf.

(2) Bei der Aufstellung des Gesamtplans und der Durchführung der Leistungen wirkt der Träger der Sozialhilfe mit dem behinderten Menschen und den sonst im Einzelfall Beteiligten, insbesondere mit dem behandelnden Arzt, dem Gesundheitsamt, dem Landesarzt, dem Jugendamt und den Dienststellen der Bundesagentur für Arbeit, zusammen.

= Verzögerung unerwünscht!

und

= es führen viele Wege nach Rom!

§ 53 SGB XII, Leistungsberechtigte

(1) Personen, die durch eine **Behinderung** im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 des Neunten Buches wesentlich in ihrer Fähigkeit, **an der Gesellschaft teilzuhaben**, eingeschränkt oder von einer solchen **wesentlichen Behinderung bedroht** sind, erhalten Leistungen der Eingliederungshilfe, ...

(2) Von einer Behinderung bedroht sind Personen, ...

(3) Besondere Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, eine drohende Behinderung zu verhüten ... zu beseitigen oder zu mildern ... in die Gesellschaft einzugliedern. ... oder sie so weit wie möglich unabhängig von Pflege zu machen.

(4) Für die Leistungen zur Teilhabe gelten die Vorschriften des Neunten Buches, soweit sich aus diesem Buch und den auf Grund dieses Buches erlassenen Rechtsverordnungen nichts Abweichendes ergibt. Die Zuständigkeit und die Voraussetzungen für die Leistungen zur Teilhabe richten sich nach diesem Buch.

= Liegt eine (drohende) Behinderung vor, ist der Sozialhilfeträger i. a. R. zuständig!

Er hat bei der Entscheidung über die Leistung das SGB IX zu beachten!

§ 14 SGB IX, Zuständigkeitsklärung und Fristen

(1) Werden Leistungen zur Teilhabe beantragt, stellt der Rehabilitationsträger innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrages bei ihm fest, ob er nach dem für ihn geltenden Leistungsgesetz für die Leistung zuständig ist; ...

(2) Wird der Antrag nicht weitergeleitet, stellt der Rehabilitationsträger den Rehabilitationsbedarf unverzüglich fest. Muss für diese Feststellung ein Gutachten *nicht* eingeholt werden, entscheidet der Rehabilitationsträger innerhalb von drei Wochen nach Antragseingang. ...

= wenn kein Gutachten erforderlich ist: max. **3 Wochen Frist!**
oder umgekehrt: die Eltern haben das Recht,
innerhalb von 3 Wo eine Antwort zu bekommen!

§ 14 SGB IX: Fristen, „wenn Gutachten erforderlich“

(1) Werden Leistungen zur Teilhabe beantragt, stellt der Rehabilitationsträger innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrages bei ihm fest, ob er nach dem für ihn geltenden Leistungsgesetz für die Leistung zuständig ist; ...

(2) Wird der Antrag nicht weitergeleitet, stellt der Rehabilitationsträger den Rehabilitationsbedarf unverzüglich fest. ... Ist für die Feststellung des Rehabilitationsbedarfs *ein Gutachten erforderlich*, wird die Entscheidung innerhalb von zwei Wochen nach Vorliegen des Gutachtens getroffen.

= 2 Wo Zuständigkeit prüfen + 2 Wo entscheiden

Fortsetzung § 14, „wenn Gutachten erforderlich“

(5) Der Rehabilitationsträger **stellt sicher**, dass er Sachverständige beauftragen kann, bei denen Zugangs- und Kommunikationsbarrieren nicht bestehen. Ist für die Feststellung des Rehabilitationsbedarfs ein Gutachten erforderlich, beauftragt der Rehabilitationsträger **unverzüglich** einen geeigneten Sachverständigen. Er benennt den Leistungsberechtigten in der Regel **drei** möglichst wohnortnahe Sachverständige unter Berücksichtigung bestehender sozialmedizinischer Dienste. Haben sich Leistungsberechtigte für einen benannten Sachverständigen entschieden, wird dem Wunsch Rechnung getragen.

Der Sachverständige nimmt eine umfassende sozialmedizinische, bei Bedarf auch psychologische Begutachtung vor und **erstellt das Gutachten innerhalb von zwei Wochen nach Auftragserteilung**. Die in dem Gutachten getroffenen Feststellungen zum Rehabilitationsbedarf werden den Entscheidungen der Rehabilitationsträger zugrunde gelegt.

...

subsummarum:

Braucht das Sozialamt zur Entscheidung über den Antrag ein Gutachten, weil z. B. noch keins vorliegt, sieht die Zeitrechnung also so aus:

2 Wochen *Entscheidung über Zuständigkeit*
+ 2 Wochen *Gutachtenerstellung*
+ 2 Wochen *Entscheidung über Maßnahme*
= max. 6 Wochen Frist für das Sozialamt!

oder umgekehrt: die Eltern haben das Recht, innerhalb von 6 Wo eine Antwort zu bekommen!

§ 59 SGB XII, Aufgaben des Gesundheitsamtes

Das Gesundheitsamt ... hat die Aufgabe,

1. behinderte Menschen oder Personensorgeberechtigte *über die* nach Art und Schwere der Behinderung *geeigneten ärztlichen und sonstigen Leistungen der Eingliederungshilfe* im Benehmen mit dem behandelnden Arzt auch während und nach der Durchführung von Heilmaßnahmen und Leistungen der Eingliederungshilfe zu beraten; die Beratung ist mit Zustimmung des behinderten Menschen oder des Personensorgeberechtigten ... vorzunehmen. ...

2. ... (Zusammenarbeit mit Servicestelle)

3. ... (statistische Aufgaben für die Landesbehörde)

§ 96 SGB X, Ärztliche Untersuchungen, psychologische Eignungsuntersuchungen

(1) Veranlasst ein Leistungsträger eine ärztliche Untersuchungsmaßnahme oder eine psychologische Eignungsuntersuchungsmaßnahme, um festzustellen, ob die Voraussetzungen für eine Sozialleistung vorliegen, sollen die Untersuchungen in der Art und Weise vorgenommen und deren Ergebnisse so festgehalten werden, dass sie auch bei der Prüfung der Voraussetzungen anderer Sozialleistungen verwendet werden können. ... Die **Untersuchungsbefunde sollen** bei der Feststellung, ob die Voraussetzungen einer anderen Sozialleistung vorliegen, **verwertet werden**.

(2) Durch Vereinbarungen haben die Leistungsträger sicherzustellen, **dass Untersuchungen unterbleiben, soweit bereits verwertbare Untersuchungsergebnisse vorliegen**. ...

(3) ...

Standardkommentar Sehnert, Hauck / Noftz zu § 96 SGB X

„Da jede ärztliche oder psychologische Untersuchung nicht nur Kosten verursacht und das Verfahren verzögert, sondern auch mit Unannehmlichkeiten für den Betroffenen verbunden ist und einen Eingriff in die Privatsphäre bedeutet, haben sowohl die Betroffenen wie die Leistungsträger ein Interesse daran, unnötige Untersuchungen zu vermeiden. §§ 62 und 65 SGB I stellen für den Betroffenen klar, dass er sich unnötigen oder unzumutbaren Untersuchungen nicht unterziehen muss. Da die Betroffenen aber selbst oft nicht einschätzen können, welche Entscheidungsgrundlagen der Leistungsträger benötigt, **verpflichtet nunmehr § 96 die Leistungsträger, dazu beizutragen, dass Doppel- und Mehrfachuntersuchungen nach Möglichkeit vermieden werden.**“

§ 62 SGB I, Untersuchungen

Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, soll sich auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers ärztlichen und psychologischen Untersuchungsmaßnahmen unterziehen, ***soweit diese für die Entscheidung über die Leistung erforderlich sind.***

§ 65 SGB I, Grenzen der Mitwirkung

(1) Die Mitwirkungspflichten ... *bestehen nicht*, soweit

1. ...

2. ...

3. der Leistungsträger sich *durch einen geringeren Aufwand als der Antragsteller ... die erforderlichen Kenntnisse selbst beschaffen kann.*

(2) Behandlungen und Untersuchungen,

1. ...

2. ...

3. *die einen erheblichen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit bedeuten, können abgelehnt werden.*

Brief Landessozialamt (Hildesheim), Februar 2010

„... teile ich Ihnen mit, dass von hier **keine verbindlichen Vorgaben** gemacht werden, wie der Hilfebedarf eines Kindes festgestellt werden soll.

Es ist durchaus nachvollziehbar, dass es durch eine doppelte Begutachtung durch die Frühförderstelle und das Gesundheitsamt **zu einer unangemessenen Belastung des Kindes kommt.**

Eine doppelte Begutachtung wird aber auch in der Mehrzahl der Fälle nicht notwendig sein, wenn der Kostenträger auf Grund der ihm vorliegenden ärztlichen Unterlagen entscheiden kann, welche Hilfe in welchem Umfang im Rahmen der Eingliederungshilfe zu leisten ist.

... **Nur in den wenigsten Fällen dürfte eine erneute (doppelte) Begutachtung durch den Amtsarzt nötig sein.**“

Fazit; *oder auch: was tun?*

1. Eltern müssen innerhalb von 3 bzw. 6 Wochen eine Entscheidung vom Sozialamt auf ihren Antrag auf Eingliederungshilfe erhalten. Sie sollten in einem formlosen Antrag die Bitte

„auf Entscheidung nach den Fristen des § 14 SGB IX“

formulieren und damit ihre Kenntnis demonstrieren; und sie sollten sofort nachhaken, wenn das Sozialamt die Frist nicht einhält!

2. Wenn vorhanden, sollten die Eltern einen aktuellen Bericht eines SPZs oder eines FET-Teams vorlegen und das Sozialamt in ihrem formlosen Antrag um Entscheidung auf Grundlage des Berichts bitten.

Sie sollten ausdrücken, dass sie ihr Kind mit keiner weiteren Begutachtung belasten möchten, und sich dabei auf § 96 SGB X berufen.

Familie Meier
Verden

1.3.2016

An das
Sozialamt des Landkreises Verden

Antrag auf Heilpädagogische Hausfrühförderung für unser Kind Anton, geb. 1.3.2014

Sehr geehrte Damen und Herren!

Hiermit beantragen wir für unser Kind Anton die Durchführung von heilpädagogischer Hausfrühförderung. Diese Maßnahme wurde uns vom SPZ Bremen empfohlen. Unterlagen fügen wir bei. Die Maßnahme soll danach baldmöglichst beginnen und zweimal wöchentlich für 12 Monate durchgeführt werden.

Wir bitten Sie, die beigefügten Unterlagen zur Grundlage Ihrer Entscheidung zu machen. Wir sind nicht damit einverstanden, dass Anton erneut untersucht wird, da Ihnen die notwendigen Informationen hiermit vorliegen. Dies entspricht der Anforderung von § 96 SGB X, nach der Doppeluntersuchungen unterbleiben und vorhandene Untersuchungsbefunde verwertet werden sollen (s. a. Standard-Kommentar Sehnert, Hauck/Nofts).

Wir bitten um eine Entscheidung bis zum 23.3.2016, da der Rehabilitationsträger nach § 14 Abs. 2 SGB IX innerhalb von 3 Wochen nach Antragseingang die Kostenentscheidung treffen muss, wenn ein Gutachten vorliegt.

Mit freundlichen Grüßen,

Anna Meier

Max Meier

Anlagen

3. Darüber hinaus wäre es sehr hilfreich, wenn SPZs und FETs in ihren Gutachten - soweit nicht schon so verfahren wird - als Standard einen kurzen Abschnitt zur **sozialrechtlichen Einstufung** einführen; denn:

4. Dem Sachbearbeiter im Sozialamt hilft die gutachterliche Einschätzung, dass das Kind zum **Personenkreis des § 53 SGB XII** gehört. Zudem helfen ihm Angaben zu **Art** sowie **Umfang** und **Dauer** der Maßnahme.

5. Werden die Fristen nicht eingehalten oder besteht das Sozialamt auf einer zusätzlichen Vorstellung im Gesundheitsamt, sollte die Einschaltung eines Anwaltes angekündigt werden.

6. ... wenn alle Stricke reißen, besteht die Möglichkeit, vor Gericht einen **Eilantrag** auf die begehrte Leistung zu stellen („**Einstweilige Anordnung**“ nach § 86 b Sozialgerichtsgesetz SGG).

Beispiel amb. Eingliederungshilfemaßnahme nach § 35a SGB VIII:

Juli/August: Diagnostik IFF Arzt/Päd., *Empf. Psychomot.*, interdisz. Brief IFF

27. August: **Antrag Eltern** auf P.mot. beim Jugendamt, mit interdisz. Brief IFF (Arzt/Päd.) und dem Wunsch, auf Grund der Unterlagen zu entscheiden

28. August: **Antwort Diagnostikstelle:** kein Bezug auf Wunsch, „*es entsteht eine Wartezeit*“, keine näheren Angaben - Gruppe beginnt aber am 12.9.!!

8. September: Coaching Elt. durch IFF: Schreiben Eltern mit erneutem Hinweis auf Gesetzeslage (*keine Doppeluntersuchung, Entscheidung innerhalb 3 Wo, also bis 11.9.15*), Androhung Anwalt

9. September: Jugendamt des Landkreises Göttingen: „*Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen sowie nach Rücksprache mit der Fachstelle Diagnostik kann auf eine erneute Prüfung verzichtet werden und an Hand der vorgelegten Unterlagen über Ihren Antrag entschieden werden.*“

12. September: Kind beginnt P.mot.

Es geht also!!

Vielen Dank!